

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Puls 4 TV GmbH & Co KG** (FN 310081 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.120/12-008, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 4“ wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „PULS 4“ über folgende Multiplex-Plattformen weiterverbreitet wird:

- in HD über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“
- in SD im Standard DVB-T über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B“ (Bedeckung MUX B)
- in SD im Standard DVB-T2 über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2008, KOA 4.200/06-002, geändert mit Bescheid vom 20.04.2015, KOA 4.200/15-013, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B (DVB-T2)“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.04.2015 beantragte die Puls 4 TV GmbH & Co KG die Genehmigung der Weiterverbreitung des Programms „PULS 4“ in HD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ sowie in SD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B (DVB-T2)“.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 310081 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Die Puls 4 TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046 (vormals Puls City TV GmbH), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 4“. Darüber hinaus ist die Puls 4 TV GmbH & Co KG Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.rantv.at“ und „www.PULS 4.com“. Komplementärin der Puls 4 TV GmbH & Co KG ist die Puls 4 TV GmbH, Kommanditistin die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH

Die Puls 4 TV GmbH ist eine zu FN 309032 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH (vormals SevenOne Media Austria GmbH) ist eine zu FN 167897 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.10.2007, KOA 4.300/07-002, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „PULS 4“. Das Programm wird in SD über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ sowie über „MUX B (DVB-T)“ verbreitet. Mit der Genehmigung der gegenständlichen Weiterverbreitung wird die Weiterverbreitung über „MUX F“ durch die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH eingestellt.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH steht im Alleineigentum der SevenOne Brands GmbH, einer zu HRB 162455 beim Amtsgericht München eingetragenen Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.

Alleingesellschafterin der SevenOne Brands GmbH ist die ProSiebenSat.1 Media AG, eine zu HRB 124169 beim Amtsgericht München eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland. Hauptgesellschafter der ProSiebenSat.1 Media AG ist die Lavena-Holding GmbH, die 18.03 % der Vorzugsaktien und 88 % der Stammaktien hält. Der niederländische Medienkonzern Telegraaf Mediagroup besitzt 12 % der Stammaktien. Die verbleibenden Anteile befinden sich im Streubesitz. Die Letzteigentümer der Lavena-Holding GmbH sind jeweils zu 50 % Fondsgesellschaften. Die ProSiebenSat.1 Media AG ist Alleingesellschafterin der Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH, einer zu HRB 3021 beim Amtsgericht Mainz eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Mainz, welche ihrerseits zu 51 % beteiligt an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH, die aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, und vom 14.04.2004, KOA 2.100/04-019, Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung der Satellitenfernsehprogramme „kabel eins Austria“ und „ProSieben Austria“ ist. Das Programm „kabel eins Austria“ wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-002 auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ weiterverbreitet.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist weiters Alleingesellschafterin der Austria 9 TV GmbH. Die Austria 9 TV GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „sixx“. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-002, auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ weiterverbreitet.

2.2. Zum Programm

Das bewilligte Programm „PULS 4“ ist ein 24 Stunden Vollprogramm, das sich aus den Genres Nachrichten, Magazine, Talks, Live-Events, Filme und Serien zusammensetzt. Das zur Hälfte eigengestaltete Programm ist zu weiten Teilen auf Österreich bezogen.

2.3. Geplante Änderung

Die Antragstellerin plant nunmehr, das Fernsehprogramm „PULS 4“ in HD über die terrestrische Multiplexplattform „MUX F“ der ORS comm GmbH & Co KG sowie in SD über die terrestrische Multiplexplattform „MUX B (DVB-T2)“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG weiterzuverbreiten.

2.4. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplexbetreiber

Die ORS comm GmbH & Co KG hat hierzu mit der ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH eine Verbreitungsvereinbarung über die Nutzung von Kapazitäten auf „MUX F“ und „MUX B“ abgeschlossen. Diese Kapazitäten werden von der ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH der Puls 4 TV GmbH & Co KG zur Verfügung gestellt. Die Kapazitäten auch „MUX B“ werden der ORS comm GmbH & Co KG von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zur Verfügung gestellt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen und den vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin sowie den zitierten Bescheiden der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das

Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen sondern nur einer reinen Weiterverbreitung auf einer weiteren Plattform kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 4. Mai 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Puls 4 TV GmbH & Co KG, Pia.Bambuch@prosiebensat1puls4.com, **per E-Mail amtssigniert**